

Satzung der Anna-Magull-Stiftung

vom 24.02.2012
i. d. F. vom 27.04.2016

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Anna-Magull-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Oldenburg i. O.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert besonders geeignete Studierende sowie Doktoranden der Wirtschaftspädagogik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in den Fächern Berufs- und Wirtschaftspädagogik, einschließlich Wirtschaftsdidaktik, durch Stipendien, Zuwendungen und Zuschüsse. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Erweiterung und Vertiefung berufs- und wirtschaftspädagogischer Kompetenzen durch forschendes Lernen, wofür die hierzu erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Stipendien für Forschungspraktika: Diese gestatten es den Studierenden, ihre Studien unter Anleitung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin durch vertiefte Erfahrungen in der Forschung auf abgegrenzten Problemfeldern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu erweitern;
 - b) Promotionsstipendien;
 - c) Zuwendungen für Auslandsstudien, für Lehr- und Forschungsprojekte, einschließlich Exkursionen, und für Publikationen;
 - d) Zuschüsse für Prüfungsabschluss-Arbeiten, für Studienliteratur und anderem Lernmaterial sowie für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen im In- und Ausland;
 - e) weitere Maßnahmen, die der Vorstand zur Verwirklichung des Stiftungszwecks für geeignet hält.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (4) Aufgrund des Testaments der Anna Magull vom 11.08.1970 sorgt die Stiftung für Pflege und Erhaltung der Grabstätten der Erblasserin und ihrer Schwester auf dem Friedhof Am Wehl in Hameln sowie der Grabstätte des Ehemannes der Erblasserin auf dem Columbiabfriedhof in Berlin-Tempelhof.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Anna-Magull-Stiftung besteht aus Wertpapieren im Nennwert von 618.000,- € (Stand 31.12.2010). Es setzt sich zusammen aus
- a) einem Grundstockvermögen von 580.000,- € und
 - b) einer freien Rücklage gemäß § 58 Abs. 7 a AO von 38.000,- €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind ausschließlich für die Zwecke nach § 2 zu verwenden. Soweit diese Mittel nicht für diese Zwecke benötigt werden, können sie, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Die Stiftung ist berechtigt, ihre Erträge teilweise zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Stiftungsorgan

- (1) Alleiniges Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:
- a) aus dem Präsidenten/der Präsidentin der Universität Oldenburg qua Amt. Dieser/diese bestellt die zwei weiteren Vorstandsmitglieder, und zwar
 - b) einen Professor/eine Professorin für Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
 - c) eine aus der Oldenburger Wirtschaft als Mitglied zu gewinnende Persönlichkeit.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder zu b) und c) beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Vorsitzender/Vorsitzende des Vorstands ist das Mitglied zu a).

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen/seiner Vorsitzenden.

- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a) die vertragliche und inhaltliche Abstimmung mit der Bank, die das Stiftungsvermögen verwaltet;
 - b) die Vergabe der Stiftungsmittel;
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts.
- (3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin des Universitäts-Präsidiums führt mit Unterstützung der Universitätsverwaltung unter Beachtung der geltenden Beschlüsse des Vorstands die laufenden Geschäfte der Stiftung.

§ 8 Verfahren des Vorstandes

- (1) Der/die Vorsitzende beruft nach Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen eine Vorstandssitzung ein.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Über die Sitzung ist eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Vorstand kann laufende Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen. Diese bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9 Aufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Haushaltsplan, Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 10 Satzungsänderung und Erlöschen der Stiftung

- (1) Diese Satzung kann durch Beschluss des Vorstandes im Rahmen des Testaments der Anna Magull vom 11.08.1970 geändert werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind ebenfalls der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Carl von Ossietzky Universität, die es in einer dem Stiftungszweck gemäß § 2 entsprechenden Weise zu verwenden hat.

§ 11 Salvatorische Klausel

Im Falle der Nichtigkeit oder sonstigen Unwirksamkeit einer Bestimmung oder für den Fall einer Regelungslücke in dieser Satzung, wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Die fehlende Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den Stifterwünschen wahrscheinlich entspricht.

Darüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Dispositive gesetzliche Regelungen gelangen erst danach zur Anwendung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.